

FAQ: Häufige Gästefragen

Corona-Test:

F: Wie sind die Testergebnisse vom Vermietungsbetrieb zu dokumentieren?

A: Testergebnisse sind vom Gast per Kopie, Scan, Fotos oder Fax vorzuzeigen. Die Daten werden nicht gespeichert.

F: Sind alle Tests für den Gast vor Ort kostenfrei?

A: Die Teststationen und Testzentren in der Region können kostenfrei von den inländischen Gästen genutzt werden.

F: Ab welchem Alter müssen Kinder getestet werden?

A: Ab 6 Jahren

F: Muss ich mich auch testen lassen, wenn der Testtag mein Abreisetag ist?

A: Nein.

F: Gilt die Testpflicht auch für ein- und zweimal geimpfte Personen oder Genesene?

A: Nein. Diese Regelung gilt nur für Personen, die noch keine vollständige Impfung haben oder sich noch nicht nachweislich mit COVID19 infiziert haben.

F: Dürfen mit einem negativen Test auch mehrere Haushalte gemeinsam eine Unterkunft nutzen?

A: Hier gilt die jeweils aktuelle Landesverordnung. Auszug (Stand 16.05.2021): Erlaubt sind Personen eines gemeinsamen Haushaltes unabhängig von der Personenzahl oder Personen eines gemeinsamen Haushaltes und Personen eines weiteren Haushaltes, wenn insgesamt nicht mehr als fünf Personen teilnehmen. (Kinder unter 14 Jahren/vollständig Geimpfte und genesene Personen werden nicht mitgezählt.)

F: Welcher Test ist ausreichend?

A: Es muss ein Antigen-Schnelltest oder PCR-Test sein. Ein Liantest ist nicht ausreichend. Beide Tests dürfen nicht älter als 48 Stunden sein.

F: Wo kann ich mich Testen lassen?

A: Ein mobiles Testzentrum befindet sich im Ostseeresort Olpenitz beim Edeka-Markt und am Eingang vom Ostseeresort Olpenitz auf dem großen Parkplatz.

F: Wie werden Geschäftsreisende behandelt?

A: Für Geschäftsreisende gelten die gleichen Vorgaben, wie für Touristen.

F: Muss für die Nutzung der Außengastronomie ein negativer Test vorgelegt werden?

A: Nein.



F: Muss für die Nutzung der Innengastronomie ein negativer Test vorgelegt werden?

A: Ja, dieser darf nicht älter als 24 Stunden sein.

F: Welches Gesundheitsamt ist zu informieren bei positivem Coronabefund?

A: Das Gesundheitsamt des Kreises Schleswig-Flensburg.

Die Unterkunft:

F: Was muss im Schutz- und Hygienekonzept der Unterkunft enthalten sein?

A: Die Konzepte müssen den Vorgaben aus der Corona BekämpfungsVO des Landes S-H entsprechen. Eine Orientierungshilfe bietet der DTV unter <https://www.deuschertourismusverband.de/service/informationen-zum-coronavirus/orientierungshilfe-schutz-und-hygienekonzepte.html>

Stornierungen:

F: Was geschieht bei Erkrankung des Gastes mit den bereits geleisteten Zahlungen?

A: Hier greifen die normalen Stornobedingungen von Meerzeit für Ferien. Der Gast kann sich ggf. durch eine entsprechende Versicherung schützen.

F: Was geschieht bei einem erneuten Beherbergungsverbot im Landkreis Schleswig-Flensburg während meines Urlaubes mit den bereits geleisteten Zahlungen?

A: Der nicht in Anspruch genommene Übernachtungszeitraum ist vom Vermieter zu erstatten. Die Reisekosten trägt der Gast.

F: Wenn es vor meine Anreise ein Beherbergungsverbot für meinen Urlaub gibt, kann ich dann kostenfrei stornieren oder umbuchen?

A: Im Falle eines erneuten Beherbergungsverbot im Kreis Schleswig-Flensburg können Sie kostenfrei stornieren oder umbuchen.

F: Was geschieht mit bestehenden Buchungen, wenn das Objekt aufgrund von Quarantäne außerplanmäßig länger genutzt werden muss?

A: Die ausstehende Buchung hat keine Ansprüche auf Durchführung. Eventuell bereits geleistete Übernachtungszahlungen sind vom Vermieter zu erstatten. Der Gastgeber unterstützt den Gast bei der Vermittlung einer vergleichbaren Unterkunft, zumindest durch Hinweise auf andere Anbieter in der Region.

F: Kann der Gast die Buchung stornieren, nachdem er bereits die Einverständniserklärung unterzeichnet hat?

A: Ja, hier gelten die normalen Stornobedingungen laut AGB des Gastgebers.

